

LAW & ORDER



Die richtige Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Ein wichtiges Thema für Skischulen.

Skischulen und andere Unternehmen verwenden häufig Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Abwicklung von Massengeschäften. AGB vereinfachen den Vertragsabschluss und damit die Durchführung von (Rechts-)Geschäften. Allerdings müssen einige Punkte beachtet werden, damit AGB auch den Vorteil bieten, den man von ihnen erwarten kann, und nicht zum Problem werden.

Was sind AGB?

AGB sind standardisierte Vertragsinhalte, die zur Erleichterung des Vertragsabschlusses insbesondere bei Massengeschäften verwendet werden. AGB werden also in der Regel dann verwendet, wenn zahlreiche gleichartige Verträge abgeschlossen werden und die Vereinbarung individueller Vertragsklauseln einen zu großen Aufwand bedeuten würde. Im Skischulbetrieb werden zahlreiche Verträge mit Gästen geschlossen, die alle ähnlich sind. Hier kommen häufig AGB zur Anwendung.

Der/die AGB-VerwenderIn hat den Vorteil, dass er/sie die Bedingungen vereinheitlichen und sorgfältig vorbereiten kann. Die Gegenseite ist hingegen häufig gezwungen, die AGB zu akzeptieren, da sonst kein Vertragsabschluss möglich ist. Eine genaue Prüfung ist auch aus ökonomischen Gründen für die Gegenseite oft nicht möglich. Der Gast wird also in der Regel die AGB der Skischule gar nicht lesen und noch viel weniger wird er mit der Skischule deren Inhalt verhandeln.

AGB werden grundsätzlich von Unternehmen verwendet, und zwar häufig (aber nicht nur) bei Geschäften mit VerbraucherInnen. Bei solchen AGB muss auch der Verbraucherschutz beachtet werden (siehe dazu Punkt 4.).

Werden AGB für Geschäfte mit anderen Unternehmen ver-

wendet, z.B. „Einkaufsbedingungen“, muss man aufpassen, ob nicht auch die Gegenseite, z.B. der/die LieferantIn, eigene AGB hat. Dann würden verschiedene, einander möglicherweise widersprechende AGB aufeinandertreffen. In solch einem Fall kann es passieren, dass die eigenen AGB keine Geltung haben.

Häufig werden AGB in Online-Shops oder bei Buchungen über Websites verwendet, etwa wenn eine Skischule ihre Leistungen über die eigene Homepage oder Dritt-Plattformen anbietet.

Für die Verwendung von AGB ist es aus rechtlicher Sicht unerheblich, ob sie bei Vertragsabschlüssen im Internet oder offline (z.B. durch Aushang im Skischulbüro) verwendet werden. Bestimmte Voraussetzungen müssen immer eingehalten werden, da AGB in der Regel zu einem Informations- und Interessenungleichgewicht zwischen den VertragspartnerInnen führen. Sie werden daher im Streitfall von den Gerichten besonders sorgfältig geprüft und oft als unzulässig eingestuft.

Vertiefende Informationen zu folgenden Themen rund um AGB finden Sie auf unserer Homepage. Nutzen Sie dazu den oben angeführten QR-Code.

- **Vereinbarung und Einbeziehung von AGB**
- **Inhalt von AGB**

Verbraucherschutz wird bei AGB großgeschrieben

Im Rahmen des Konsumentenschutzes, also wenn der/die VertragspartnerIn ein/e VerbraucherIn ist, besteht in der Regel eine deutliche Ungleichgewichtslage zwischen UnternehmerIn und VerbraucherIn (KonsumentIn). VerbraucherInnen sind häufig gezwungen, die AGB zu akzeptieren, da sonst kein Vertragsabschluss möglich ist. VerbraucherInnen müssen daher nach Ansicht des Gesetzgebers besonders geschützt werden.

Bei Verbraucherverträgen sind somit gewisse Besonderheiten zu beachten. Insbesondere gibt es – zusätzlich zur Geltungs- und Inhaltskontrolle – die sog. Klauselkontrolle. Demnach sind bestimmte, im Konsumentenschutzgesetz aufgezählte Klauseln immer unwirksam.

Darunter fallen etwa unangemessen lange oder unbestimmte Fristen, eine Erklärungsfiktion, also dass ein/e VerbraucherIn durch ein bestimmtes Verhalten eine Verpflichtung eingeht, ohne dies zu wissen. Darüber hinaus bestehen weitere Verbote, so ist etwa ein Ausschluss der Haftung der Unternehmerin bzw. des Unternehmers bei leichter Fahrlässigkeit unzulässig. Gleiches gilt für die Vereinbarung eines Aufrechnungsverbotes.

Darüber hinaus ist das sog. Transparenzgebot zu beachten. Demnach sind in AGB enthaltene unklare oder unverständliche Vertragsbestimmungen unwirksam. Es ist daher immer auf eine einfache Sprache in den AGB zu achten, die für den/die DurchschnittsverbraucherIn verständlich ist. Eine Intransparenz kann auch dann vorliegen, wenn AGB so klein abgedruckt wurden, dass diese fast nicht mehr gelesen werden können.

Die Verbandsklage ist eine weitere Besonderheit, die im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz und AGB zu beachten ist. Es handelt sich dabei um eine besondere Klagsmöglichkeit, die das Gesetz bestimmten Verbänden bei speziellen Konstellationen einräumt. Ein Unternehmen, das in AGB gesetz- oder sittenwidrige Bedingungen vorsieht, kann von einem Verband (z. B. dem Verein für Konsumenteninformation – VKI) auf Unterlassung geklagt werden.

Zusammenfassender Rat unseres Anwalts

AGB bieten für den/die VerwenderIn zahlreiche Vorteile, um Massengeschäfte standardisiert abwickeln zu können. Jedoch gilt es einige Punkte zu beachten, damit AGB auch den gewünschten Erfolg haben, insbesondere im Konsumentengeschäft ist Vorsicht geboten.

Einerseits müssen die AGB richtig und gültig vereinbart werden und der Gegenseite vor Vertragsabschluss zur Verfügung stehen, andererseits muss der Inhalt der AGB den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und darf insbesondere nicht überraschend bzw. überraschend oder gröblich benachteiligend für das Gegenüber sein.

Bei der Formulierung von AGB sollte man daher vorsichtig sein und eine Fachkraft zu Rate ziehen, zumal ja AGB für eine Vielzahl von Geschäften gelten sollen und Fehler sich dann auf alle diese Geschäfte auswirken können.

RA Dr. Georg Huber, LL.M.

RAA Mag. Simon Hellekalek, BSc.



RA Dr. Georg Huber, LL.M.

Auf der Website

Vereinbarung und Einbeziehung von AGB

AGB gelten nur dann, wenn sie wirksam vereinbart werden, also in einen Vertrag einbezogen wurden. Die Vertragsparteien müssen sich darauf geeinigt haben, dass die AGB gelten sollen. AGB gelten nämlich nicht automatisch. Die Einbeziehung von AGB in einen Vertrag kann auf verschiedenen Wegen erfolgen und zwar mündlich oder schriftlich, ausdrücklich oder schlüssig. In der Regel reicht ein Hinweis, dass die AGB gelten sollen. Die AGB selber müssen nicht unterschrieben werden.

Der/die VertragspartnerIn muss außerdem vor dem Vertragsabschluss die Möglichkeit haben, die AGB zur Kenntnis zu nehmen, also zu lesen. Der/die AGB-VerwenderIn muss daher die AGB der Gegenseite übermitteln oder zumindest zur Verfügung stellen. Das kann etwa über einen Hinweis erfolgen, wo die AGB „gefunden“ und heruntergeladen werden können, also beispielsweise auf einer Seite auf einer Homepage. Besser und sicherer ist es jedoch, die AGB vorab zu übersenden. Bei Vertragsabschlüssen im Internet sollte der/die VertragspartnerIn mittels anklicken bestätigen, die AGB gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.

Eine nachträgliche Kenntnisnahme, also beispielsweise eine Übermittlung der AGB erst mit der Bestätigung, dass ein Vertrag zu Stande gekommen ist, ist zu spät. In solch einem Fall gelten die AGB nicht. Sie werden nicht Teil des Vertrages

Die AGB müssen allerdings nicht physisch ausgehändigt werden. Es ist auch nicht erforderlich, dass der/die VertragspartnerIn die AGB tatsächlich kennt oder sie gar durchgelesen hat.

Sofern sich die Verhandlungs- und die Vertragssprache unterscheiden, muss der Hinweis auf die Einbeziehung der AGB in der Verhandlungssprache erfolgen. Dies wäre etwa der Fall, wenn

mit einem/einer englischsprachigen VertragspartnerIn verhandelt wird, die AGB jedoch nur in deutscher Sprache zur Verfügung stehen. Hier empfiehlt es sich zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten, die AGB in mehrere Sprachen zu übersetzen. Hat eine Skischule etwa eine englische Website, über die der Gast in Englisch einen Skikurs buchen kann, dann sollten auch die AGB in Englisch sein. Sonst besteht die große Gefahr, dass sie nicht Teil des Vertrages werden.

Um Beweisschwierigkeiten zu vermeiden, sollte die Einbeziehung von AGB schriftlich erfolgen. Bei Vertragsabschlüssen im Internet reicht es, wenn der/die VertragspartnerIn bestätigt, die (abrufbaren) AGB zur Kenntnis genommen zu haben.

Inhalt von AGB

Bei der Formulierung von AGB ist zu beachten, dass einerseits objektiv ungewöhnliche und überraschende AGB-Klauseln (Geltungskontrolle) sowie andererseits gröblich benachteiligende Nebenbestimmungen in AGB (Inhaltskontrolle) nicht Vertragsbestandteil werden. Die AGB sollten also logisch strukturiert sein und auch nicht allzu einseitig zugunsten der Verwenderin bzw. des Verwenders formuliert werden.

Die Verwendung objektiv ungewöhnlicher und überraschender AGB-Klauseln ist jedoch zulässig, wenn der/die VertragspartnerIn auf die ungewöhnliche Regelung vor Vertragsabschluss besonders hingewiesen wurde oder sonst Kenntnis davon hat. Das wird allerdings nur selten geschehen und ist auch schwer nachzuweisen.

Grob benachteiligende Klauseln sollten generell nicht verwendet werden. Solche Klauseln sind sittenwidrig und würden nicht gelten. Sie werden von den Gerichten auch nicht auf einen gerade noch erlaubten Inhalt „uminterpretiert“, sondern entfallen ersatzlos.

Grob benachteiligende Klauseln sind sowohl bei Verbraucher- als auch bei Unternehmensgeschäften unzulässig, wobei bei Letzteren ein weniger strenger Maßstab gilt.

Ob eine Klausel gröblich benachteiligend ist, ist im Wege einer umfassenden Interessenabwägung zu prüfen. Grundsätzlich ist eine grobe Benachteiligung dann anzunehmen, wenn von den (nicht zwingenden) gesetzlichen Regelungen abgewichen wird, ohne dass dies sachlich gerechtfertigt erscheint oder wenn ein auffallendes Missverhältnis zwischen den Rechtspositionen der VertragspartnerInnen besteht.

»AGB-Klauseln werden grundsätzlich objektiv ausgelegt, das bedeutet, dass sie so verstanden werden, wie ein/e durchschnittliche/r Angehörige/r des Adressatenkreises – bei Skischulen wäre das der Skischulgast – sie versteht.«



Greiter Pegger Kofler & Partner
6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 24,
t. 0043 512 571811, f. 0043 512 584925
office@lawfirm.at, www.lawfirm.at